

Hygiene- und Schutzkonzept für die Grillstation.

Aufenthalt nur im Freien!

Stand: 9.06.2021

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie sind besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen für Einrichtungen zu treffen. Im Folgenden sind die Rahmenbedingungen für die Vermietung der Grillstation durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration Bayreuth aufgeführt.

Anmietung der Grillstation

Die anmietenden Personen werden über die besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die sich durch die Corona-Pandemie ergeben haben, informiert.

Das Schutz- und Hygienekonzept sowie ein Merkblatt mit den Hygieneregeln bekommen sie bei der Schlüsselübergabe in Papierform ausgehändigt. Mit Unterschrift ist der Erhalt und die Verpflichtung zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu bestätigen. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration behält sich vor, die Einhaltung stichprobenartig zu kontrollieren.

Bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Schlüsselübergabe findet nur nach Terminvergabe beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration statt. Ein Spuckschutz ist dort vorhanden.

Reinigung und Desinfektion

Nach der Nutzung der Grillstation sind die Anmieter verpflichtet, die Grillstation zu reinigen und benutzte Gegenstände zu desinfizieren. Zur pandemiegerechten Reinigung gehören:

- Desinfizieren von allen Toiletten
- Desinfizieren von Wasserhahn und Waschbecken
- Desinfizieren der Klinke von allen Türen.
- Desinfizieren vom Kühlschrank im Nebenraum. (Desinfektionsmittel vorhanden)

Ausschluss von Personen

Personen mit akuten respiratorischen Symptomen und/oder Fieber sind von der Nutzung der Grillstation ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Personen, die in den vorangegangenen 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten.

Daten

Zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern werden Besucherlisten herangezogen. Die Listen werden an die anmietenden Personen übergeben und diese haben vor Ort für ein gewissenhaftes Ausfüllen zu sorgen. Die Listen sind datenschutzkonform vor unbefugter Einsichtnahme und unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt aufzubewahren.

Gruppen und Gruppengröße

Die Teilnehmerzahlen richten sich nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und können bei der Schlüsselübergabe erfragt werden.

Hygiene

Handhygiene durch regelmäßiges und gründliches Händewaschen ist zu gewährleisten.

Zur Ergänzung wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Flyer zu den Corona-Hygienemaßnahmen werden vor Ort ausgehängt.

Informationspflicht

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration übergibt einen Abdruck dieses Hygienekonzeptes an die Anmieter. (wie oben beschrieben)

Lüftung

In den Sanitäreinrichtungen und im Nebenraum ist stets auf eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu achten. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung sind zu nutzen.

Maskenpflicht

Die Verpflichtung eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen besteht für alle Personen ab dem sechsten Lebensjahr. Generell ist die Mund-Nasen-Bedeckung bei der Ankunft und beim Verlassen der Grillstation zu tragen. Auch auf dem Weg zu den Toiletten und im Nebenraum besteht Maskenpflicht.

Mindestabstand

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Besucher

Der Personenkreis ist auf max. 10 Personen begrenzt (unberücksichtigt sind Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren, Genesene und vollständig Geimpfte).

Sanitäreinrichtungen

Bei der Nutzung der Sanitäreinrichtungen, muss gewährleistet sein, dass diese nur einzeln aufgesucht werden und diese nach der Nutzung der Grillstation gereinigt und desinfiziert werden.

Hinweis

Treten kurzfristig Änderungen oder strengere Regelungen in Kraft, sind diese zu befolgen.

Abt. Kommunale Jugendarbeit
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration
Rathaus II
Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth

09. Juni 2021